

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2026

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg
2. Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 177A für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Azubike Justice)
4. Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; hier: Firma Mor Dienstleistung GmbH
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; hier: Firma DAMAR GmbH & Co. KG

Jahrgang 33

Nr. 13-2026

Datum 22.07.2026

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Amt für Bürgerservice erhältlich (Kontakt: Stadt Hilden, Amt für Bürgerservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden oder Mail amtsblatt@hilden.de oder Telefon: 02103 72-1152) sowie unter www.hilden.de/amtsblatt einzusehen.

Sitzungstermine 2026

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		04.		15.			08.		30.			15.
Hauptausschuss			18.			24.			16.		25.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen			25.				01.		23.			02.
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration			11.			17.					18.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			05.			11.					26.	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		11.			06.				03.		04.	
Ausschuss für technische Infrastruktur			12.			18.			17.		19.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing			04.								11.	
Jugendhilfeausschuss			05.				02.				11.	
Rechnungsprüfungsausschuss						10.					05.	
Schul- und Sportausschuss			04.						10.		12.	
Sozialausschuss			11.			17.					18.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.04.2026 nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität (SKM) die 55. Flächennutzungsplanänderung gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der stattgefundenen Anregungen beschlossen, mit der Folge sie der Bezirksregierung in Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Beschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 12.01.2026 zugrunde.

Das rund 4.840 m² große Plangebiet liegt im Süden des Hildener Stadtgebietes an der Grenze zu Langenfeld.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 19 den überwiegenden Teil des Flurstücks 255 und einen kleinen Teil des Flurstücks 254.

Durch die 55. Flächennutzungsplanänderung werden die bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB und Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken dargestellten Bereiche im Plangebiet in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt. Des Weiteren wird im Nordosten des Plangebietes eine kleine Teilfläche von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis“ in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt.

Darüber hinaus wird eine kleine Teilfläche von öffentlicher Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatztyp AB in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tennis umgewandelt werden. Durch diese Änderung wird dem ortsansässigen Tennisverein planungsrechtlich eine Erweiterung der Tennisanlage ermöglicht.

Der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Mit Ablauf der 1-Monats-Frist des § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 29.06.2026 gilt die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die 55. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und Zusammen-fassen-der Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage im Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung inklusive Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 53. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 53. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss und die Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft

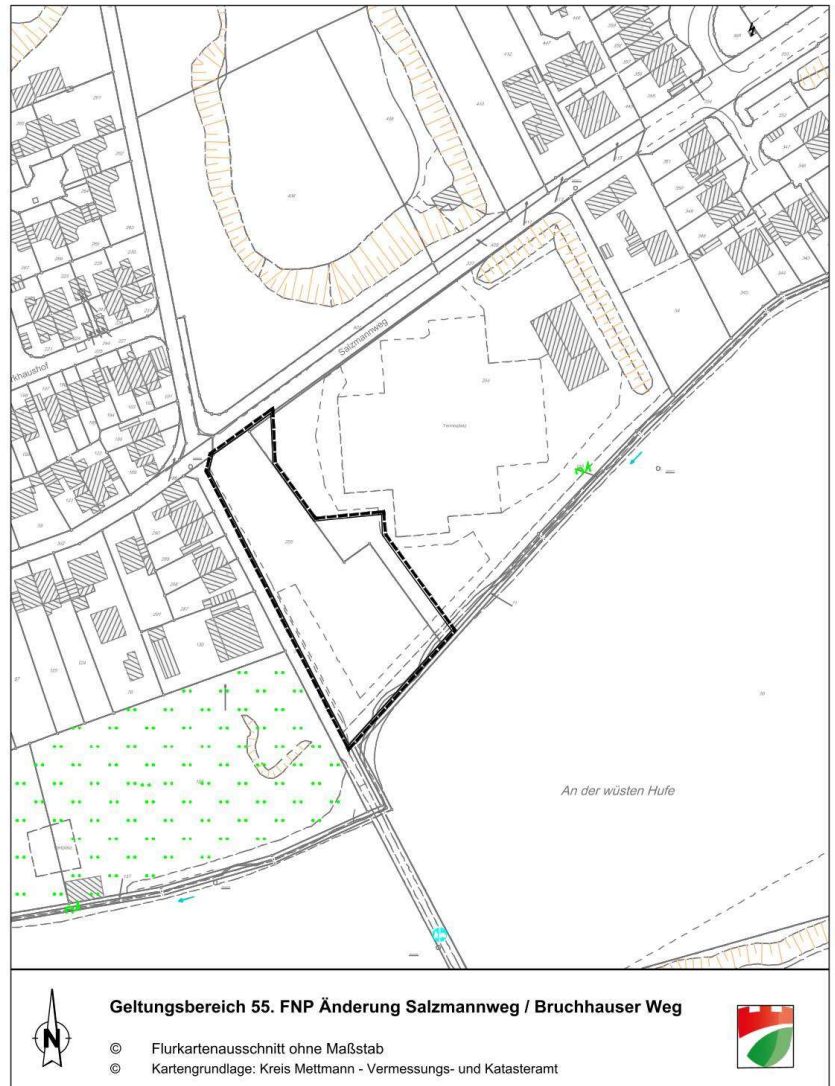
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.07.2026
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.07.2026
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 177A für den Bereich Salzmannweg / Bruchhauser Weg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.04.2026 nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität (SKM) den Bebauungsplan Nr. 177A gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Das rund 17.200 m² große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 19 die Flurstücke 254 und 255.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Salzmannweg und im Westen an den Bruchhauser Weg. Im Osten schließt Wohnbebauung an. Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese landwirtschaftlichen Flächen liegen bereits auf Langenfelder Stadtgebiet.

Durch den Bebauungsplan Nr. 177A soll der bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz Typ B festgesetzte Bereich im Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der

Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Kita)“ festgesetzt werden. Des Weiteren soll der überwiegende Bereich des Plangebietes auch künftig als Sondergebiet Tennis festgesetzt werden.

Ziele des Bauleitplanverfahrens sind es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fünfgruppigen Kindertagesstätte (Kita) am Standort zu schaffen und gleichzeitig die Nutzung der angrenzenden Tennisanlage im Bestand zu sichern. Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan planungsrechtlich auch die Erweiterung der Tennisanlage um ein Spielfeld vor. Des Weiteren wird im Zuge der vorliegenden Angebotsplanung planungsrechtlich auch die Errichtung einer Tennishalle vorbereitet. Diese könnte dann zwei Spielfelder im Westen der Tennisanlage umfassen.

Dem Satzungsbeschluss liegen die Begründung und der Umweltbericht mit Stand vom 12.01.2026 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 177A wird mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung in den Diensträumen des Planungs- und Vermessungsamtes im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zur Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind zurzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Unterlagen können auch online eingesehen werden (s.u.).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 177A entstandene und in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 177A kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 177A ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 177A als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 177A gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet (https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht_satzungen) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich gemacht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.07.2026

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

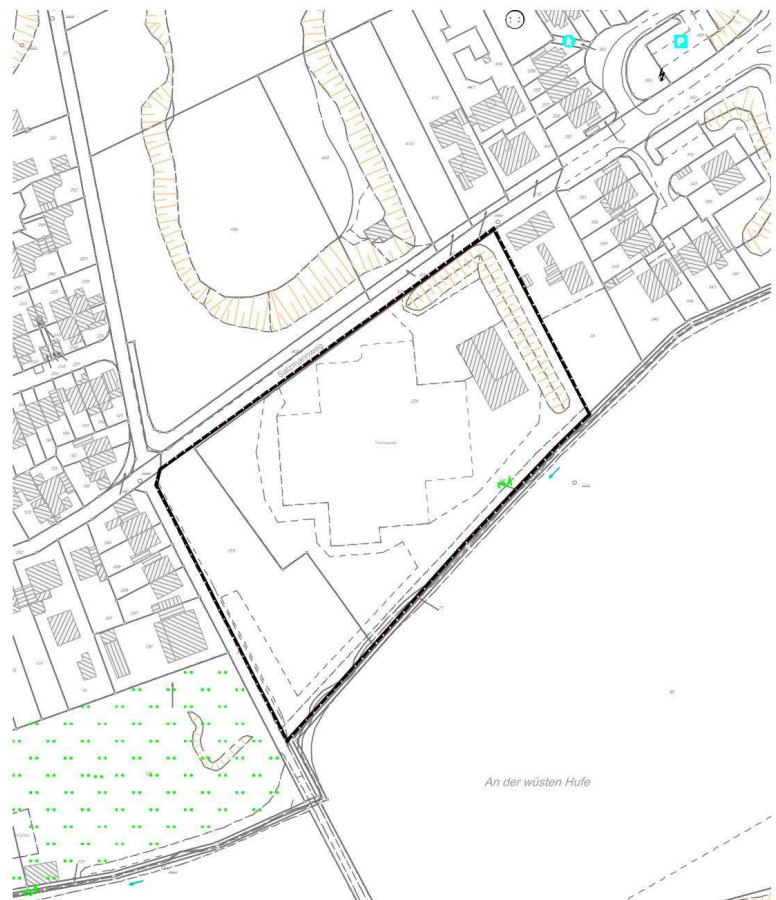
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.07.2026

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan 177A Salzmannweg / Bruchhauser Weg

- © Flurkartenausschnitt ohne Maßstab
- © Kartengrundlage: Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt



3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Azubike Justice)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Azubike Justice, Libyen
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
20.07.2026, III/50-31-Ju-Po-Ks
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 20.07.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ksionzek

4. Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; hier: Firma Mor Dienstleistung GmbH

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Daniel Lorenzo, Rüsingstraße 103, 44894 Bochum
3. Datum und Aktenzeichen beider Dokumente:
02.06.2026, 357033/01/1
4. Stelle, wo die Dokumente eingesehen werden können:
Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Zimmer 244, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, 07.07.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stellbrink

**5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW;
hier: Firma DAMAR GmbH & Co. KG**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung
zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Firma DAMAR Beteiligungs GmbH, Schumannstraße 27, 60325 Frankfurt
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
23.04.2026, 351012/01/1
4. Stelle, wo die Dokumente eingesehen werden können:
Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Zimmer 244, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, 07.07.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stellbrink
